Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

aufschreiben, und zwar sovill möglich, mit einen
. 2 . Worten, welche der Inquisit, oder die Gezeüge
gebraucht haben, und wann die frag, oder Zeü-
gen Verhör vollendet, so ist denen Zeügen, und
denen Examinierten die Aussag vorzulesen,
. 3 . mit befragen, Ob deme also seye. Beharren
selbe darbey, hat es sein bewenden: find-
et diser: oder einer aber, noch etwas, mueß
dz Prothocoll darnach eingericht werden. /

. 4 . Denen Schreibern, oder andern seynd solche Ver-
richtungen nit anzuvertrauen, ausser es wäre
der Gerichtschreiber kranckh, oder abwesendt,
welchen fahl mag der Churfürstl: Klager, Landricht-
er, oder Klagt Commissarius, wohl einen Taug-
lichen Schreiber, oder einen andern hierzue
gebrauchen, diser aber
. 5 . Mueß von ihm in sonderbahre Aydtspflicht ge-
nommen werden, dz er in allen sachen, als
in aufnehmung, und aufschreiben all mög-